

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : Bis-Core Catalyst

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Nur auf Rezept

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller:

Bisco, Inc. 1100 W Irving Park Road, Schaumburg, IL 60193 USA  
1-847-534-6000, während normaler Geschäftszeiten  
[www.bisco.com](http://www.bisco.com)

##### EG-Vertreter:

Bisico France, 208, allée de la Coudoulette, 13680 Lançon de Provence, France  
Telephon: 33-4-90-42-92-92

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC - 24-Stunden-Hazmat-Notfallkommunikationszentrum  
Inland: 1-800-424-9300 Außerhalb der USA: 1-703-527-3887, Gespräche werden angenommen

### ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifikation

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315  
Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319  
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317

Volltext der Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefährliche Inhaltsstoffe : Dibenzoylperoxid; BisGMA; Geschützt  
Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen  
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung  
Sicherheitshinweise (CLP) : P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden  
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen  
P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen  
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen  
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen  
P305+P351+P338 - FALLS IN DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen  
P321 - Besondere Behandlung (siehe Erste-Hilfe-Maßnahmen auf diesem Kennzeichnungsetikett)  
P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

# Bis-Core Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

\*

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen  
P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen  
P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle, einer zugelassenen Firma für die Aufbereitung gefährlicher Abfälle oder in einer autorisierten Sammelstelle für gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von leeren und gereinigten Behältern, die wie normaler Abfall entsorgt werden können, einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name   | Produktidentifikator   | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]            |
|--|--|---------|---|
| BisGMA   | (CAS-Nr.) 1565-94-2  | 10 - 30 | Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Irrit. 2, H319<br>Skin Sens. 1, H317 |
| Quarzglas  | (CAS-Nr.) 60675-86-0   | 10 - 30 | Skin Irrit. 2, H315   |
| Geschützt  | (CAS-Nr.) Geschützt<br>(EG-Nr.) Geschützt                              | < 3     | Skin Sens. 1B, H317   |
| Dibenzoylperoxid   | (CAS-Nr.) 94-36-0<br>(EG-Nr.) 202-327-6<br>(EG Index-Nr.) 617-008-00-0 | < 1     | Org. Perox. B, H241<br>Eye Irrit. 2, H319<br>Skin Sens. 1, H317 |
| Essigsäure<br>substanz mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz | (CAS-Nr.) 64-19-7<br>(EG-Nr.) 200-580-7<br>(EG Index-Nr.) 607-002-00-6 | < 0,01  | Flam. Liq. 3, H226<br>Skin Corr. 1A, H314                       |

#### Spezifische Konzentrationsgrenzen:

| Name       | Produktidentifikator   | Spezifische Konzentrationsgrenzen   |
|------------|--|---|
| Essigsäure | (CAS-Nr.) 64-19-7<br>(EG-Nr.) 200-580-7<br>(EG Index-Nr.) 607-002-00-6 | (10 =<C < 25) Eye Irrit. 2, H319<br>(10 =<C < 25) Skin Irrit. 2, H315<br>(25 =<C < 90) Skin Corr. 1B, H314<br>(C >= 90) Skin Corr. 1A, H314 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.

# Bis-Core Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

\*

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Eigenständiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmung von Nebel, Dampf vermeiden.

#### 6.1.2. Für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einatmung von Nebel, Dampf vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Zu überwachende Parameter

| Dibenzoylperoxid (94-36-0) |                                   |  |
|----------------------------|-----------------------------------|--|
| Belgien                    | Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )    | 5 mg/m <sup>3</sup> (Dibenzoylperoxid; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std)  |
| Frankreich                 | VME (mg/m <sup>3</sup> )          | 5 mg/m <sup>3</sup> (Dibenzoylperoxid; Frankreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std)   |
| Vereinigtes Königreich     | WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )      | 5 mg/m <sup>3</sup> Dibenzoylperoxid; Vereinigtes Königreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005)                                |
| USA - ACGIH                | ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )    | 5 mg/m <sup>3</sup> (Dibenzoylperoxid; Frankreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std); USA; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; TLV - Adoptierter Wert) |
| Essigsäure (64-19-7)       |                                   |  |
| EU                         | IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )    | 25 mg/m <sup>3</sup> (Essigsäure; EU; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Indikatorischer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz)  |
| EU                         | IOELV TWA (ppm)                   | 10 ppm (Essigsäure; EU; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Indikatorischer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz)  |
| Belgien                    | Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )    | 25 mg/m <sup>3</sup> (Essigsäure; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std)   |
| Belgien                    | Grenzwert (ppm)                   | 10 ppm (Essigsäure; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std)   |
| Belgien                    | Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> ) | 38 mg/m <sup>3</sup> (Essigsäure; Belgien; Kurzzeitwert)   |
| Belgien                    | Kurzzeitwert (ppm)                | 15 ppm (Essigsäure; Belgien; Kurzzeitwert)   |

# Bis-Core Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

\*

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| Essigsäure (64-19-7) |   |  |
|----------------------|---|--|
| Frankreich           | VLE (mg/m <sup>3</sup> )                  | 25 mg/m <sup>3</sup> (Essigsäure; Frankreich; Kurzzeitwert;)   |
| Frankreich           | VLE (ppm)                                 | 10 ppm (Essigsäure; Frankreich; Kurzzeitwert;)   |
| Niederlande          | Grenswaarde TGG 8STD (mg/m <sup>3</sup> ) | 25 mg/m <sup>3</sup> (Essigsäure; Niederlande; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich) |
| USA - ACGIH          | ACGIH TWA (ppm)                           | 10 ppm (Essigsäure; USA; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; TLV - Adoptierter Wert)   |
| USA - ACGIH          | ACGIH STEL (ppm)                          | 15 ppm (Essigsäure; USA; Kurzzeitwert; TLV - Adoptierter Wert)   |

### 8.2. Expositionskontrollen

#### Geeignete technische Kontrollen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

#### Augenschutz:

Schutzbrille

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Aggregatzustand                   | : Feststoff             |
| Aussehen                          | : Paste                 |
| Farbe                             | : Opak                  |
| Geruch                            | : Acryl.                |
| Geruchsschwelle                   | : Keine Daten verfügbar |
| pH                                | : Keine Daten verfügbar |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)  | : Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt                      | : Keine Daten verfügbar |
| Gefrierpunkt                      | : Nicht anwendbar       |
| Siedepunkt                        | : Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt                        | : Keine Daten verfügbar |
| Selbstentzündungstemperatur       | : Nicht anwendbar       |
| Zersetzungstemperatur             | : Keine Daten verfügbar |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) | : Nicht brennbar.       |
| Dampfdruck                        | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C    | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dichte                   | : Nicht anwendbar       |
| Löslichkeit                       | : Keine Daten verfügbar |
| Log Pow                           | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch           | : Nicht anwendbar       |
| Viskosität, dynamisch             | : Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften           | : Keine Daten verfügbar |
| Brandfördernde Eigenschaften      | : Keine Daten verfügbar |
| Explosionsgrenzen                 | : Nicht anwendbar       |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Bis-Core Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

\*

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (dermal) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (inhalation) : Nicht eingestuft

| Dibenzoylperoxid (94-36-0) |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| LD50 oral Ratte            | > 5.000 mg/kg (Ratte) |

| Geschützt (Geschützt) |  |
|-----------------------|--|
| LD50 oral Ratte       | > 2.000 mg/kg Körpergewicht (Ratte; Literaturstudie) |
| LD50 Dermal Ratte     | > 2.000 mg/kg Körpergewicht (Ratte; Literaturstudie) |

| Essigsäure (64-19-7) |   |
|----------------------|---|
| LD50 oral Ratte      | 3.310 mg/kg Körpergewicht (Ratte; Sonstige; Analogie) |

| Quarzglas (60675-86-0)                          |               |
|---|---------------|
| LD50 oral Ratte                                 | N/A           |
| LD50 Dermal Ratte                               | N/A           |
| LD50 Dermal Kaninchen                           | N/A           |
| LC50 Inhalation Ratte (ppm)                     | N/A           |
| LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4std) | N/A mg/l/4std |
| LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4std)      | N/A mg/l/4std |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.  
Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.  
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft  
Karzinogenität : Nicht eingestuft  
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

| Quarzglas (60675-86-0)                       |                         |
|--|-------------------------|
| LOAEL (oral, Ratte)                          | N/A mg/kg Körpergewicht |
| LOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen)              | N/A mg/kg Körpergewicht |
| LOAEC (Inhalation, Ratte, Gas)               | N/A ppmv/4std           |
| LOAEC (Inhalation, Ratte, Dampf)             | N/A mg/l/4std           |
| LOAEC (Inhalation, Ratte, Staub/Nebel/Rauch) | N/A mg/l/4std           |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

| Quarzglas (60675-86-0)                   |                             |
|--|-----------------------------|
| LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)             | N/A mg/kg Körpergewicht/tag |
| LOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage) | N/A mg/kg Körpergewicht/tag |
| LOAEC (Inhalation, Ratte, Gas, 90 Tage)  | N/A ppmv/6std/tag           |

# Bis-Core Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

\*

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

|   |                   |
|---|-------------------|
| <b>Quarzglas (60675-86-0)</b>                         |                   |
| LOAEC (Inhalation, Ratte, Dampf, 90 Tage)             | N/A mg/l/6std/tag |
| LOAEC (Inhalation, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage) | N/A mg/l/6std/tag |

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| <b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b> |  |
| LC50 Fische 1                     | 2 mg/l (LC50; 96 std; Poecilia reticulata) |

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Geschützt (Geschützt)</b> |  |
| LC50 Fische 1                | 175 mg/l (LC50; 96 std)  |
| LC50 Fische 2                | > 100 mg/l (LC50; EU Methode C.1; 96 std; Brachydanio rerio; Semistatisches System; Süßwasser; Versuchswert)   |
| EC50 Daphnia 1               | > 100 mg/l (EC50; EU Methode C.2; 48 std; Daphnia magna; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert)           |
| EC50 Daphnia 2               | >= 100 mg/l (NOEC; EU Methode C.2; 48 std; Daphnia magna; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert)          |
| Schwellenwert Algen 1        | > 100 mg/l (EC50; EU Methode C.3; 72 std; Scenedesmus subspicatus; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert) |
| Schwellenwert Algen 2        | > 100 mg/l (EC50; EU Methode C.3; 72 std; Scenedesmus subspicatus; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert) |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| <b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b> |   |
| Persistenz und Abbaubarkeit       | In Wasser biologisch leicht abbaubar. Keine (Test)Daten zur Mobilität des Stoffs verfügbar. |

|                              |                                       |
|------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Geschützt (Geschützt)</b> |                                       |
| Persistenz und Abbaubarkeit  | In Wasser biologisch leicht abbaubar. |

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Essigsäure (64-19-7)</b>          |   |
| Persistenz und Abbaubarkeit          | In Wasser biologisch leicht abbaubar. Bioabbaubar in der Erde. Hochmobil in Erde. |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) | 0,6 - 0,74 g O <sub>2</sub> /g stoff  |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)    | 1,03 g O <sub>2</sub> /g stoff  |
| ThOD                                 | 1,07 g O <sub>2</sub> /g stoff  |

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| <b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b> |  |
| Log Pow                           | 3,71 (QSAR; 3,2; Versuchswert; OECD 117: Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser), HPLC-Methode; 22 °C) |
| Bioakkumulationspotenzial         | Niedriges Bioakkumulationspotenzial (Log Kow < 4).   |

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Geschützt (Geschützt)</b> |  |
| Log Pow                      | 0,75 (Berechnet)                                   |
| Bioakkumulationspotenzial    | Niedriges Bioakkumulationspotenzial (Log Kow < 4). |

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Essigsäure (64-19-7)</b> |  |
| BCF Fische 1                | 3,16 (BCF; Fische)                                 |
| Log Pow                     | -0,17 (Versuchswert; 25 °C)                        |
| Bioakkumulationspotenzial   | Niedriges Bioakkumulationspotenzial (Log Kow < 4). |

#### 12.4. Mobilität im Boden

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Essigsäure (64-19-7)</b> |  |
| Oberflächenspannung         | 0,028 N/m (20 °C)  |
| Log Koc                     | log Koc, 0,06; QSAR  |
| Ökologie - Boden            | Kann für das Wachstum, das Blühen und die Fruchtbildung von Pflanzen schädlich sein. |

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Bis-Core Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

\*

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (IATA) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (ADN) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (RID) : Nicht anwendbar

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrenklasse(n)

#### ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR) : Nicht anwendbar

#### IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG) : Nicht anwendbar

#### IATA

Transportgefahrenklasse(n) (IATA) : Nicht anwendbar

#### ADN

Transportgefahrenklasse(n) (ADN) : Nicht anwendbar

#### RID

Transportgefahrenklasse(n) (RID) : Nicht anwendbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein  
Meeresschadstoff : Nein  
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### - Landtransport

Keine Daten verfügbar

#### - Seeschiffstransport

Keine Daten verfügbar

#### - Lufttransport

Keine Daten verfügbar

# Bis-Core Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

\*

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### - Binnenschifftransport

Keine Daten verfügbar

### - Bahntransport

Keine Daten verfügbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

12. Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

##### Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

##### Dänemark

Empfehlungen der dänischen Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurden keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Revisionsdatum:

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|               |  |
|---------------|--|
| Eye Irrit. 2  | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2                    |
| Flam. Liq. 3  | Entzündliche Flüssigkeiten, Kategorie 3                          |
| Org. Perox. B | Organische Peroxide, Typ B                                       |
| Skin Corr. 1A | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A                         |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                          |
| Skin Sens. 1  | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1                           |
| Skin Sens. 1B | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B                          |
| H226          | Entzündliche Flüssigkeit und Dampf                               |
| H241          | Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen                  |
| H314          | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden |
| H315          | Verursacht Hautreizungen   |
| H317          | Kann allergische Hautreaktionen verursachen                      |
| H319          | Verursacht schwere Augenreizung                                  |

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden